

RS Vwgh 2019/3/27 Ra 2018/10/0034

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.03.2019

Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 10/07 Verwaltungsgerichtshof
- 40/01 Verwaltungsverfahren
- 66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
- 82/04 Apotheken Arzneimittel

Norm

- ApG 1907 §10
- ApG 1907 §10 Abs2 Z1
- ApG 1907 §10 Abs3
- ApG 1907 §29 Abs3
- ApG 1907 §29 Abs3 Z1
- ApG 1907 §29 Abs3 Z2
- ApG 1907 §29 Abs4
- ApG 1907 §62a Abs1
- ASVG §342 Abs1
- AVG §56
- VwGG §42 Abs2 Z1
- VwGVG 2014 §17
- VwRallg

Rechtssatz

Der in § 29 Abs. 3 Z 2 ApG 1907 enthaltenen Verweis auf "Gemeinden gemäß § 10 Abs. 2 Z 1 oder§ 10 Abs. 3 ApG 1907" beschränkt sich - das Verhältnis öffentliche Apotheke - Hausapotheke innerhalb derselben Gemeinde betreffend, nicht auf die Anzahl der besetzten Vertragsstellen in der betreffenden Standortgemeinde, sondern hat auch zum Inhalt, dass sich im Zeitpunkt der Antragstellung der neu errichteten Apotheke in dieser Gemeinde keine ärztliche Hausapotheke befindet (vgl. VwGH 24. 10. 2018, Ro 2017/10/0010). Sowohl § 10 Abs. 2 Z 1 als auch § 10 Abs. 3 ApG 1907 stellen für die Beurteilung der darin genannten Voraussetzungen ausdrücklich auf den Zeitpunkt der Antragstellung auf Erteilung der Apothekenkonzession ab. Bezogen auf diesen Zeitpunkt ist ua zu prüfen, ob es sich um eine Gemeinde handelt, in der weniger als zwei Vertragsstellen nach § 342 Abs. 1 ASVG von Ärzten für Allgemeinmedizin besetzt sind oder in der sich eine Vertragsgruppenpraxis befindet, die vorsorgungswirksam höchstens eineinhalb besetzten Vertragsstellen entspricht, und keine weitere Vertragsstelle nach § 342 Abs. 1 ASVG von einem Arzt für Allgemeinmedizin besetzt ist. Aufgrund des Verweises in § 29 Abs. 3 Z 2 ApG 1907 auf § 10 ApG 1907 ist daher das Vorliegen einer "Ein-Arzt-Gemeinde" im Zeitpunkt der Antragstellung auf Erteilung der Apothekenkonzession die maßgebliche Tatbestandsvoraussetzung. Angesichts des klaren Wortlautes der maßgeblichen Rechtsvorschriften besteht kein

Anlass, § 29 Abs. 3 Z 2 ApG 1907 in einem Fall, wo sich sowohl die relevante Hausapotheke als auch die öffentliche Apotheke innerhalb derselben Gemeinde befinden, "teleologisch zu reduzieren". Wird im Apothekenkonzessionsverfahren

entscheidungswesentlich auf die Zahl der besetzten Kassenplanstellen im Antragszeitpunkt abgestellt, erscheint es nur konsequent, diesen Zeitpunkt auch anlässlich der mit der Inbetriebnahme der Apotheke einhergehenden Zurücknahme der Bewilligung einer ärztlichen Hausapotheke als maßgeblich zugrunde zu legen.

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1 Besondere Rechtsgebiete Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2018100034.L01

Im RIS seit

18.07.2019

Zuletzt aktualisiert am

18.07.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at